



An die

Eltern und Familien
mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen

und die Kindertagespflegepersonen

in Nordrhein-Westfalen

Neue Quarantäneregeln für die Kindertagesbetreuung

Liebe Eltern,

liebe Kita-Leitungen, liebe Erzieherinnen und Erzieher, liebe Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen, liebe Kindertagespflegepersonen,

die Sommerferien liegen hinter uns und die Kindertagesbetreuung und damit der pädagogische Alltag sind wieder in vollem Gange, auch wenn die Pandemie noch nicht vorbei ist.

Ich habe mich immer dafür eingesetzt, die Einschränkungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu beschränken. Gleichzeitig war mir wichtig, den Schutz aller, der Beschäftigten, der Kindertagespflegepersonen, der Eltern und der Kinder bestmöglich zu gewähren. Dabei mussten wir zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Aspekte gegeneinander abwägen.

Jetzt stehen wir an einem Punkt, der sich deutlich vom vergangenen Jahr unterscheidet. Denn inzwischen konnten sich alle impfen lassen, sofern nicht medizinische Gründe entgegenstehen.

Für Kinder bis 12 Jahre steht allerdings noch kein Impfstoff zur Verfügung. Gerade diese Altersgruppe hat aber in der Pandemie besonders zurückgesteckt und musste viele Einschränkungen hinnehmen. In vielen gesellschaftlichen Bereichen kehrt Stück für Stück die Normalität zurück. Deshalb müssen wir jetzt auch alles tun, um für die Kinder in der Kindertagesbetreuung und in ihrem Alltag wieder einen entscheidenden Schritt hin zu mehr Normalität zu machen.

Ich habe mich dazu wiederholt ausführlich mit den führenden Kinderärztinnen und Kinderärzten in Nordrhein-Westfalen beraten. Wer könnte es besser beurteilen als genau diejenigen Fachärztinnen und Fachärzte, die für die Gesundheit unserer Kinder zuständig und verantwortlich sind?

Die Kinder- und Jugendärzte haben sich mit ihrem Berufsverband Nordrhein und Westfalen-Lippe hierzu klar und deutlich positioniert. In ihrer Pressemitteilung vom 1. September 2021 heißt es u.a.:

„Für Kinder lässt sich klar feststellen, dass diese aktuell mehr durch die Coronamaßnahmen als durch die Infektion selbst gefährdet sind. Wir erleben in Praxen und Kliniken praktisch keine schweren Verläufe bei Kindern, gleichzeitig sehen wir aber jeden Tag bei unseren Patienten zunehmende gesundheitliche Entwicklungsprobleme. Und zwar sowohl im körperlichen Bereich (z.B. durch Übergewicht, Bewegungsmangel), als auch im geistigen Bereich (z.B. bei Bildung und Sprachkompetenz), aber vor allem auch im Bereich der seelischen Entwicklung, mit immer mehr Kindern, die Kontaktstörungen oder sogar Depressionen haben.“

Entscheidend für die körperliche und seelische Gesundheit unserer Kinder ist damit, dass wir ihnen auch in den nächsten Monaten möglichst viel Stabilität geben.

Dafür ist erforderlich, dass auch die Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen künftig mit Augenmaß umgesetzt werden. Das haben die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister Anfang der letzten Woche entschieden und das setzen wir in Nordrhein-Westfalen jetzt um.

Wenn sich ein Kind, ein Beschäftigter/eine Beschäftigte einer Einrichtung oder eine Kindertagespflegeperson mit dem Coronavirus infiziert hat, ist in der Regel **nur** für diese betroffene Person eine 14-tägige Quarantäne vorgesehen. Alle anderen Kinder, Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen müssen **nicht** in Quarantäne. Stattdessen ist für Kontaktpersonen, die nicht geimpft sind, also auch für Kinder, eine Testpflicht vorgesehen. In den zwei Wochen nach dem Infektionsfall ist dreimal pro Woche ein Test durchzuführen. Über die genauen Tage entscheidet dabei die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson.

In begründeten Einzelfällen, das heißt, insbesondere dann, wenn in einer Einrichtung oder bei einer Kindertagespflegestelle mehrere Infektionen auftreten, kann auch eine Quarantäne für Kontaktpersonen – in der Regel für einen Zeitraum von 10 Tagen – angeordnet werden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall. In diesem Fall ist es aber jetzt möglich, die Quarantäne bereits nach fünf Tagen durch einen negativen PCR-Test vorzeitig zu beenden.

Die weiteren Details zu den neuen Regelungen können Sie der Offiziellen Information entnehmen, die Sie hier finden: <https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

Ich bin unserem Gesundheitsminister dankbar, dass wir mit der Neuregelung einen ganz entscheidenden Schritt in Richtung mehr Normalität für Kinder gehen können. Dazu müssen natürlich auch alle anderen Regelungen wie die Maskenpflicht eingehalten werden. Nutzen Sie, liebe Eltern, daher auch weiterhin die freiwilligen Selbsttests für Ihre Kinder.

Darüber hinaus möchte ich auch noch einmal eindringlich an diejenigen appellieren, die noch nicht vom Impfangebot Gebrauch gemacht haben:

Bitte lassen Sie sich impfen!

Das dient nicht nur Ihrem Schutz, sondern auch dem Schutz von uns allen. Helfen Sie mit, den Weg zurück in die Normalität zu gehen. Das gelingt am besten, wenn so viele Menschen wie möglich geimpft sind. Es ist genug Impfstoff für alle da. Es ist unkompliziert und schützt. Machen Sie den kleinen Schritt zum Pils und helfen Sie uns allen, insbesondere den Kindern, um so schnell wie möglich wieder zu vollständiger Normalität zurückzukehren.

Herzliche Grüße

Ihr


Dr. Joachim Stamp



10.09.2021

Informationen für Eltern

deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden

Informationen für Träger, Leitungen, Personal

von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Neue Regelungen in der Kindertagesbetreuung zur Quarantäne ab 11. September 2021

Die Sicherstellung des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen hat weiterhin oberste Priorität. Daher soll in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Anordnung einer Quarantäne künftig in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall beschränkt werden.

Beim Auftreten einer Infektion bei einem Kind, einem/einer Beschäftigten oder einer Kindertagespflegeperson besteht für die betroffene Person eine 14-tägige Quarantäne gemäß § 15 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

In diesem Fall dürfen in der Regel alle anderen Personen weiterhin am Angebot teilnehmen. Es besteht aber dann für die Kinder, nicht immunisierten Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung und nicht immunisierten Kindertagespflegepersonen innerhalb der folgenden 14 Tage eine Testpflicht mit jeweils drei Testungen pro sieben Tagen. Die Testtage werden dabei von der Einrichtung oder Kindertagespflegeperson festgelegt. Der erste Test ist nach Auftreten des Infektionsfalls vor dem erneuten Besuch der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle durchzuführen. Kinder können mittels eines Coronaschnell- oder Coronaselbsttests, nicht immunisierte Beschäftigte und nicht immunisierte Kindertagespflegepersonen mittels Coronaschnelltest (Bürger- oder Beschäftigtentest) getestet werden.

Die Durchführung der Selbsttests kann am Morgen des jeweiligen Betreuungstages, aber auch am jeweiligen Vorabend stattfinden, um den Eltern ein größtmögliches Maß an Flexibilität bei der Durchführung der Tests bei kleinen Kindern zu ermöglichen.

Wenn in einem Kindertagesbetreuungsangebot regelmäßig PCR-Pooltestungen angeboten werden, ist die Testpflicht durch die Teilnahme erfüllt.

Sofern die Kinder, die nicht immunisierten Beschäftigten der Einrichtung oder die nicht immunisierten Kindertagespflegepersonen der Testpflicht nicht nachkommen, sind sie in den folgenden 14 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalles von der Teilnahme auszuschließen.

Personen, die das Betreuungsangebot in den 14 Tagen nicht durchgängig besuchen, sind ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die laufenden Testungen einzubeziehen. Auch dann ist vor der erneuten Teilnahme an dem Angebot ein Test durchzuführen.

Die Eltern haben die Durchführung der Tests schriftlich zu bestätigen. Die Versicherungen der Eltern über die jeweiligen Testungen und deren Ergebnisse sind der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson vorzulegen (s. Musterformular) und nach 14 Tagen zur Aufbewahrung zu übergeben.

In begründeten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständige Behörde dennoch eine individuelle Kontaktpersonenermittlung aufnimmt und auch Quarantänen für Kontaktpersonen anordnet (z. B. wenn es mehrere Fälle in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gibt). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit zur „Freitestung“ nach dem fünften Tag der Quarantäne mittels PCR-Test und nach dem siebten Tag mittels eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts (vgl. https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=55).

Die Freitestung ist eigenständig beim Kinder- oder Hausarzt vorzunehmen und kostenlos.

Hinweis zu den Lieferungen der Selbsttests für Kinder

Um sicherzustellen, dass im Falle einer Infektion die erforderlichen Selbsttests in ausreichender Menge vor Ort vorhanden sind, werden die individuellen Liefermengen für die 37. und 38. Kalenderwoche jeweils um einen Selbsttest pro Kind erhöht. Damit wird ermöglicht, einen Vorrat von einem Test je Kind und Woche für die evtl. erforderliche zusätzliche Testung anzulegen. Mit Auftritt eines Infektionsgeschehens und Nutzung dieses Vorrates kann über das automatisierte Verfahren erneut ein Sonderkontingent angefordert werden, um auf mögliche weitere Infektionsfälle vorbereitet zu sein.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**